

17.01.91

A - G - U**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**A. Zielsetzung**

Da der Schutz des Naturhaushalts, insbesondere der des Grundwassers, von besonderer Bedeutung ist und Pflanzenschutzmittel nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a PflSchG bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser haben dürfen, sind Anwendungsvorschriften für bestimmte Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe unumgänglich. Nachdem die Verordnung nunmehr über zwei Jahre in Kraft ist, bedarf sie auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen der Anpassung. Ferner wird mit der Verordnung EG-Recht in nationales Recht umgesetzt.

B. Lösung

Bei Pflanzenschutzmitteln, bei denen durch die Art der Anwendung (z. B. kleine Mengen an Topfpflanzen) nicht mit einer Gefährdung von Grund- und Trinkwasser zu rechnen ist, wird die Anwendung sachgerecht geregelt.

Die Möglichkeit der Länder, Anwendungsverbote in Wassereinzugsgebieten oder in sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Auswirkungen anzuordnen, wird auf die entsprechenden Stoffe der Anlage 2 ausgedehnt.

Praktische Erfahrungen in den Ländern haben gezeigt, daß eine Änderung der Vorschriften des § 4 der Verordnung zur Durchführung notwendiger Pflanzenschutzmaßnahmen in Naturschutzgebieten sehr zur Erleichterung der Handhabung dieser Vorschriften beiträgt, wenn die Naturschutzbehörde die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln gestatten kann. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten werden Ausnahmemöglichkeiten (§ 7) vorgesehen, wenn sichergestellt ist, daß Rückstände nicht versickern können.

Die Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Untersuchungen mit verschiedenen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln machen eine Anpassung und Ergänzung der Anlagen 2 und 3 der Verordnung im Hinblick auf Auswirkungen auf das Grundwasser erforderlich.

Zugleich werden die Bußgeldvorschriften der Bienenschutzverordnung, die noch auf das Pflanzenschutzgesetz von 1968 gestützt waren, an die Vorschrift des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der sich aus Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) ergebenden Fassung angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Verschärfung läßt eine weitere Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere eine Verringerung der Belastung des Grundwassers mit Pflanzenschutzmittelrückständen, erwarten.

17.01.91

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 721 03 - Pf 43/91

Bonn, den 17. Januar 1991

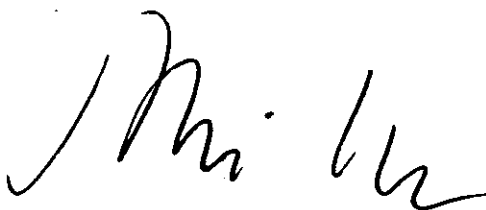
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Erste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
Vom 1990**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte "soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt" durch folgende Worte ersetzt: "soweit nicht
 1. sich aus Spalte 3 etwas anderes ergibt oder
 2. das Pflanzenschutzmittel in Unkrautstäben, gebrauchsfertig in Sprühdosen, zur Anwendung nach Wasserzugabe in Handzerstäubern oder als Stäbchen oder Zäpfchen zur Anwendung an Topfpflanzen in den Verkehr gebracht wird";
 - b) in Absatz 3 wird nach den Worten "die aus einem" die Angabe "in Anlage 2 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder " eingefügt.
2. In § 4 werden nach den Worten "gestattet ist" folgende Worte angefügt:
"oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet".

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall genehmigen, daß

1. in Gewächshäusern oder ähnlich geschlossenen Systemen abweichend von

- a) § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff, der in Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten nicht angewandt werden darf,
- b) § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff

bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet angewandt werden, soweit durch Schutzvorkehrungen sichergestellt ist, daß die Pflanzenschutzmittel oder ihre Abbauprodukte nicht abgeschwemmt werden oder in das Erdreich versickern können;

2. abweichend von

- a) § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 aufgeführten Stoff, der in Heilquellenschutzgebieten nicht angewandt werden darf,
- b) § 3 Abs. 2 Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff

bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in einem Heilquellenschutzgebiet angewandt werden, wenn sichergestellt ist, daß dadurch der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Schutz des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt wird."

4. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

5. In Anlage 1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
"4a	Atrazin
4b	Binapacryl"
"16a	1,3-Dichlorpropen
16b	Dicofol mit einem Gehalt von weniger als 780 g je kg p.p'-Dicofol oder mehr als 1 g je kg DDT und DDT-Verbindungen"
"17a	Dinoseb, seine Acetate und Salze"
"26a	Maleinsäurehydrazid und seine Salze, andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalz
26b	Maleinsäurehydrazid-Cholin-, -Kalium- und -Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg je kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent".

6. In Anlage 2 werden die Nummern 4 und 5 durch folgende Nummer ersetzt:

1	2	3
"4	Deiquat	zur Krautabtötung bei Kartoffeln, zur Abreifebeschleunigung bei Raps, Ackerbohnen und Futtererbsen sowie zur Blattabtötung bei Klee und Luzerne zur Samenerzeugung".

7. In Anlage 3 Abschnitt A wird die Nummer 2 durch folgende Nummer ersetzt:

1	2	3
"2	Daminozid	Die Anwendung im Obstbau ist verboten".

8. Anlage 3 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) die Nummern 4, 32, 58 und 59 werden gestrichen;
- b) bei Nummer 27 wird der Wortlaut in Spalte 3 gestrichen;
- c) bei Nummer 33 wird die Spalte 2 wie folgt gefaßt: "Flamprop";
- d) folgende Nummern werden eingefügt:

1	2	3
"50a	Monolinuron"	
"71a	Thiazafluron".	

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Anlagen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Die Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2515) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 wird die Angabe "§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes" durch die Angabe "§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)" ersetzt.
- 2. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zustimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Gründe

Nach dem Erlaß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 machen die Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Untersuchungen mit verschiedenen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln sowie praktische Erfahrungen eine Anpassung der Verordnung erforderlich. Die Gelegenheit der Änderung wird wahrgenommen, eine unrichtig gewordene Verweisung in der Bienenschutzverordnung zu berichtigen.

II. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Mit der Verschärfung der Anforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere durch die zusätzliche Aufnahme von Stoffen in die Anlagen 2 und 3 der Verordnung, sind im Einzelfall Mehrkosten für die betroffenen Anwender verbunden. Der Umfang der Betroffenheit der Anwender ist unterschiedlich. Je nach dem Ausmaß der Betroffenheit der Anwender sind im Einzelfall Preiserhöhungen infolgedessen nicht auszuschließen. Diese lassen sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren. Auf Grund des intensiven Wettbewerbs bei Agrargütern sind die Mehrkosten nur schwer überschaubar, so daß tendenziell nur geringfügige Preiserhöhungen zu erwarten sein dürften, von denen keine

gravierenden Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen dürften.
Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung trägt dazu bei, das Grundwasser, die Oberflächengewässer und damit auch das Trinkwasser vor Pflanzenschutzmitteln, die zur Versickerung neigen, zu schützen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3):

Bei Pflanzenschutzmitteln, bei denen durch die Art der Anwendung (z. B. kleine Mengen an Topfpflanzen) nicht mit einer Gefährdung von Grund- und Trinkwasser zu rechnen ist, wird die Anwendung sachgerecht geregelt.

Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, auch für zur Versickerung neigende Stoffe der Anlage 2 Anwendungsverbote in Wassereinzugsgebieten oder in sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Auswirkungen anzuordnen, wird Absatz 3 ergänzt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PflSchG

Zu Nummer 2 (§ 4):

Praktische Erfahrungen in den Ländern haben gezeigt, daß eine Änderung des § 4 mit dem Ziel, daß die Naturschutzbehörde die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel für die Durchführung notwendiger Pflanzenschutzmaßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Naturdenkmälern gestatten kann, die Handhabung dieser Vorschrift wesentlich erleichtert, ohne die Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 2 PflSchG

Zu Nummer 3 (§ 7):

Es hat sich gezeigt, daß z. B. zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen in Gewächshäusern oder ähnlich geschlossenen Systemen keine Pflanzenschutzmittel ohne Wasserschutzgebietsauflage zur Verfügung stehen. Wenn sichergestellt ist, daß Rückstände von Pflanzenschutzmitteln nicht versickern oder abgeschwemmt werden können, sollen Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde ermöglicht werden.

Die Regelung für Heilquellenschutzgebiete soll es der zuständigen Behörde ermöglichen, im Einzelfall Ausnahmen vorzusehen. Damit soll eine Übermaßregelung für solche Heilquellen vermieden werden, deren Wasser aus großen Tiefen gefördert wird und deren Schutzgebiete nach anderen Kriterien als den des Gesundheitsschutzaspekts festgelegt worden sind.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 2 PflSchG

Zu Nummer 4 (§ 9):

Die Berlin-Klausel wird als gegenstandslos gestrichen.

Zu Nummer 5 (Anlage 1):

Die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erteilt seit 1988 für atrazinhaltige Pflanzenschutzmittel keine Zulassungen mehr; die noch bestehenden Zulassungen laufen Ende 1990 aus. In den Zulassungsverfahren hat das Umweltbundesamt das für die Zulassung erforderliche Einvernehmen mit der Begründung versagt, daß von Atrazin schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen. Aus diesem Grund wird Atrazin in Anlage 3 Abschnitt B Nr. 4 gestrichen und als Nummer 4a in Anlage 1 aufgenommen mit der Folge, daß die Anwendung atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten ist.

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff **1,3-Dichlorpropen** (Nummer 16a) sind nicht mehr zugelassen. Die Anwendung von Mitteln mit diesem Wirkstoff stellt wegen dessen hoher Beweglichkeit im Boden - sowohl in der Bodenlösung als auch in der Gasphase -, verbun-

Auch durch eine eventuelle Anwendung von Mitteln, die diesen Wirkstoff in gereinigter Form enthalten, wird diese Gefährdung nicht ausreichend vermindert.

Die Verwendung der Stoffe **Binapacryl** (Nummer 4b), **Dicofol** mit einem Gehalt von weniger als 78 % p,p'-Dicofol oder mehr als 1 g je kg DDT oder DDT-Verbindungen (Nummer 16b), **Dinoseb**, seine Acetate und Salze (Nummer 17a), **Maleinsäurehydrazid** und seine Salze, andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalze, (Nummer 26a) und **Maleinsäurehydrazid-Cholin-, -Kalium- und -Natriumsalz** mit einem Gehalt von mehr als 1 mg je kg freiem Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent in Pflanzenschutzmitteln ist durch Aufnahme in den Anhang der Richtlinie 79/117/EWG EG-weit verboten worden (Richtlinie 90/533/EWG vom 15. Oktober 1990 - ABl. EG Nr. L 296 S. 63 -). Diese Änderung wird hiermit in nationales Recht umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 PflSchG

Zu den Nummern 6 und 7 (Anlagen 2 und 3 Abschnitt A):

Anlage Nr. 5 entfällt in Folge der Übernahme des **1,3-Dichlorpropen** in Anlage 1. Das in Anlage 2 Nr. 4 aufgeführte **1,2-Dichlorpropan** ist kein Pflanzenschutzmittelwirkstoff. Die Substanz war bis vor einigen Jahren in **1,3-Dichlorpropen**-haltigen Mitteln als Verunreinigung enthalten. Sie konnte daher nur zusammen mit **1,3-Dichlorpropen** angewandt werden.

Die Aufnahme des Stoffes **Daminozid** (Nummer 2) in Anlage 3 Abschnitt A soll sicherstellen, daß Mittel mit diesem Wirkstoff nicht im Obstbau zur Anwendung kommen.

Die Übernahme des Stoffes **Deiquat** von Anlage 3 Abschnitt A in Anlage 2 soll sicherstellen, daß Mittel mit diesem Wirkstoff ausschließlich in den bei der Zulassung vorgesehenen Anwendungsgebieten angewandt wird.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 und Abs. 2 PflSchG

Zu Nummer 8 (Anlage 3 Abschnitt B):

In Anlage 3 Abschnitt B werden neben **Atrazin** (siehe zu Nummer 5 - Anlage 1 -) auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

- gestrichen: die Stoffe **Fenpropimorph** (Nummer 32), **Pirimicarb** (Nummer 58) und **Pirimiphos-methyl** (Nummer 59),
- neu aufgenommen: die Stoffe **Monolinuron** und **Thiazafluron**.

Die Aufnahme von Stoffen in Anlage 3 Abschnitt B der Verordnung wird nur für vertretbar gehalten, wenn sie in Lysimeterstudien valide, repräsentativ und abschließend geprüft wurden und auf Grund dieses Prüfungsergebnisses eine Wasserschutzgebietsauflage vollziehbar erteilt wurde.

Für den Stoff **DNOC** (Nummer 27) kann der Wortlaut in Spalte 3 entfallen, da die vorgesehene Anwendung zwischenzeitlich auf Winterspritzmittel oder Herbizid beschränkt worden ist.

Der Fortfall des Wortbestandteils "-methyl" bei **Flamprop** (Nummer 33) dient der Klarstellung.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PflSchG

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift ermöglicht zur leichteren Handhabung eine Neufassung der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Zu Artikel 3:

Um die mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes unrichtig gewordenen Verweisungen in der Bußgeldbestimmung dem neuen Pflanzenschutzgesetzes anzupassen, ist es erforderlich, die Bienenschutzverordnung entsprechend zu ändern. Die Bienenschutzverordnung war seinerzeit nicht in die entsprechende Bereinigungsvorschrift des § 5 der Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) aufgenommen worden, weil mit einer baldigen Novellierung der Bienenschutzverordnung gerechnet wurde, diese hat sich jedoch aus fachlichen Gründen verzögert. Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird gestrichen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG

Zu Artikel 4:

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Ersten Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

1. Präambel

In der Präambel sind die Worte
"Jugend, Familie, Frauen und"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung der Ressortbezeichnung nach Maßgabe
des mit Wirkung vom 18.01.1991 in Kraft
getretenen Organisationserlasses des Bundes-
kanzlers.

2. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind zu Nummer 16b in Spalte 2 der
Anlage 1 die Worte
"DDT und DDT-Verbindungen"
durch die Worte
"DDT oder DDT-Verbindungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (Anlage 3)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in Buchstabe a die Worte
"Nummern 4, 32,"
durch die Worte
"Nummern 4, 24, 25, 32, 41,"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

4. Artikel 3 Nr. 1

In Artikel 3 Nr. 1 ist die Angabe
"Buchstabe a"
zu streichen.

Begründung:

Das Bußgeldblankett des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes erfaßt nur die Verletzung der Meldepflicht des § 3 Satz 1 der Bienenschutzverordnung. Die übrigen Ahndungstatbestände, die in der Verordnung vorgesehen sind, sind dem Bußgeldblankett des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes zuzuordnen.

Damit alle Ahndungstatbestände auf die gesetzlich vorgesehene Rechtsgrundlage abgestützt werden können, ist die Angabe "Buchstabe a" zu streichen.

Entschießung

1. Der Bundesrat bekräftigt seinen anlässlich der Beratung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 08.07.1988 (Drucksache 126/88 (Beschluß)) vertretenen Standpunkt, daß auf den Boden aufzubringende oder in den Boden einzuarbeitende Pflanzenschutzmittel oder Chemikalien nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Abbaubarkeit im Boden zuverlässig nachgewiesen und eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Er hält daher eine laufende Überprüfung aller zur Versickerung neigenden Pflanzenschutzmittel für unumgänglich, damit im Hinblick auf schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser ggf. erforderliche Anwendungsbeschränkungen bzw. -verbote erlassen werden können.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die laufenden Untersuchungen (insbesondere für Chloridazon, Chlortoluron, Isoproturon, Mecoprop, Metolachlor, Terbutylazin) schnellstmöglich zum Abschluß zu bringen, damit eine abschließende Entscheidung über Verbote bzw. Anwendungsbeschränkungen ergehen kann.

3. Der Bundesrat sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, weitergehende Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorzuschlagen und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anlage 1 oder Anlage 3 Abschnitt B würde dazu führen, daß die Verordnung erneut gegenüber der EG notifiziert werden müßte und damit nicht mehr rechtzeitig zu Beginn der kommenden Vegetationsperiode erlassen werden könnte. Dies hätte zur Folge, daß das vom Bundesrat für erforderlich gehaltene sofortige Anwendungsverbot für Atrazin nicht wirksam werden könnte.

- Nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen ist mit einer Verabschiedung der EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in der zweiten Jahreshälfte 1991 zu rechnen. Die Umsetzung der Richtlinie hat eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes, insbesondere im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zur Folge. Nach dieser Richtlinie dürfen Pflanzenschutzmittel nach Beendigung der Zulassung im Regelfall nicht mehr angewendet werden.
- Der Einigungsvertrag sieht für Pflanzenschutzmittel, die im Beitrittsgebiet zugelassen sind, eine Übergangsfrist bis Ende 1992 vor. Die Situation während dieser Übergangszeit sollte durch weitere Anwendungsbeschränkungen nicht zusätzlich erschwert werden.